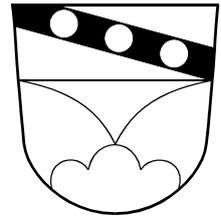


**Gemeinde  
Roßbach**



**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis  
(Kostensatzung)  
der  
Gemeinde Roßbach**

(v. 21.12.2001  
in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 20.12.2016, gültig ab 23.12.2016)

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)**

Die Gemeinde Roßbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

### **§ 1**

Die Gemeinde Roßbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem aktuellen Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Roßbach, den 21.12.2001  
Gemeinde Roßbach

gez.Grübl  
Bürgermeister